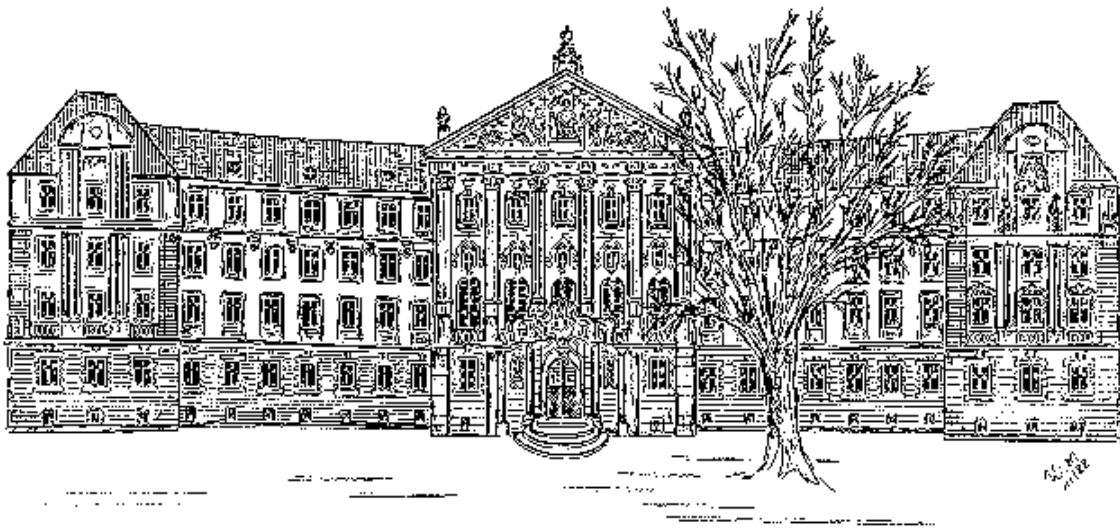


OBERLANDESGERICHT KÖLN



GESCHÄFTSVERTEILUNG

2019



**Geschäftsverteilung
des
Oberlandesgerichts Köln
für das
Geschäftsjahr 2019**

(Stand: 01.01.2019)

Postanschrift:

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln
Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln
Postfach 10 28 45, 50468 Köln

Fernsprecher:

(0221) 7711-0

Telefax:

(0221) 7711-600 - Senate -
(0221) 7711-700 - Verwaltung -

Internet:

www.olg-koeln.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zuständigkeitsregister	7
I. Allgemeine Bestimmungen	11
II. Verteilung der Geschäfte und Besetzung der Senate	28
1. Zivilsenate / Familiensenate	29
2. Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG)	65
3. Strafsenate	69
4. Senate für Notarsachen und Kartellsachen	73
Anlage 1: Zusammensetzung des Präsidiums	77
Anlage 2: Zusammensetzung der Personalvertretungen	78
Anlage 3: Rechtspfleger in Zivil-, Familien- und Strafsachen (einschließlich der Rechtsantragsstelle)	80

Zuständigkeitsregister

I. Spezialzuständigkeiten (außer Familiensachen)	Senat
Abstammungssachen	14.
Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel.....	8.
Anfechtungsgesetz	2.
Anwaltsvergütung.....	17.
Anwaltsregress in Familiensachen	26.
Apothekerhaftung	5.
Arzthaftung	5.
Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)	21.
Bank- und Finanzgeschäfte	
- Verfahren in denen Ansprüche aufgrund des Widerrufs eines Darlehensvertrages wegen fehlerhafter Widerrufs- belehrung geltend gemacht werden.....	12., 13. u. 24.
- Anlageberatung und -vermittlung	24.
- Leasingsachen.....	15.
- Bank- und Finanzgeschäfte im Übrigen	12. u. 13.
Beratungshilfe	17.
Bau- und Architektensachen	7., 11., 16., 17. u. 19.
Betriebliche Altersversorgung.....	14.
Binnenschiffahrtssachen	3.
Computersachen/Internetverträge	19.
Datenschutz	15.
Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren.....	7.
FamFG/FGG	2.
Fiskussachen	7.
Gesellschaftsrecht.....	4. und 18.
Gewerbliche Miete und Pacht.....	1. u. 22.
Gewerblicher Rechtsschutz.....	6.
Grundbuchsachen	2.
Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen	21.
Haftplichtsachen.....	7.
HGB § 335 a.....	28.
Handelsvertreterssachen	19.
Insolvenzsachen.....	2.
Internationale Abkommen zum Kaufrecht	8.

Justizverwaltungsakte (Entscheidungen gem. §§ 23, 25 EGGVG)	7.
Kapitalanlagesachen	24.
Kartellsachen.....	6.
Kostensachen (streitige Zivilgerichtsbarkeit)	17.
Landwirtschaftssachen	23.
Leasingsachen	15.
Maklersachen (außer Versicherungsmaklersachen)	24.
Medienrecht.....	15.
Mietwagenkosten nach Verkehrsunfällen	15.
Nachlasssachen	2.
Notar- und Notarkostensachen.....	2.
Personenstandssachen	21.
Pressesachen.....	15.
Registersachen	2. u. 18.
Reisevertragsrecht	16.
Schiedsgerichtssachen	19.
Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft	3.
Steuerberater- und Wirtschaftsprüfersachen.....	16.
Therapieunterbringungsgesetz.....	16.
TMG § 14 Abs. 4	15.
Urheberrecht	6.
Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung in englischer Sprache stattfindet	29.
Vergabesachen	11.
Verlagsrecht	6.
Versicherungsverhältnisse	9. u. 20.
Versicherungsmaklersachen	9. u. 20.
Zollfahndungsdienstgesetz.....	16.
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	2.
Zwangsvollstreckungssachen.....	2.

II. Familiensachen	Amtsgericht/Abteilung:	Senat:
Landgerichtsbezirk Aachen:	Aachen	10.
	Düren	26.
	Eschweiler	10.
	Geilenkirchen.....	10.
	Heinsberg	10.
	Jülich	10.
	Monschau	27.
	Schleiden.....	27.
Landgerichtsbezirk Bonn:	Bonn	27.
	Euskirchen.....	14.
	Königswinter	14.
	Rheinbach	25.
	Siegburg	27.
	Waldbröl	26.
Landgerichtsbezirk Köln:	Bergheim	25.
	Bergisch Gladbach	14.
	Brühl	14.
	Gummersbach	26.
	Kerpen	14.
	Leverkusen	25.
	Wermelskirchen	27.
	Wipperfürth	26.
Amtsgericht Köln:	300 - 309, 311, 325 - 328, 331 - 334	21.
	310, 312 - 318, 320 - 323, 329	25.

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Aufteilung der richterlichen Geschäfte – allgemein –

- 1.1 Die richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts werden bearbeitet von 29 Zivilsenaten, davon sind befasst
- 6 Zivilsenate mit Familiensachen,
 - 1 Zivilsenat mit Landwirtschaftssachen
 - 1 Zivilsenat zugleich mit Binnenschiffahrtssachen (Schiffahrts-, Rheinschiffahrts- und Moselschiffahrtsobergericht),
 - 2 Strafsenaten, die zugleich Senate für Bußgeldsachen sind,
 - 1 Senat für Notarsachen und
 - 1 Senat für Kartellsachen.

1.2 Aufteilungsgrundsätze:

Die Zuweisung der Geschäfte erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen.

Die Geschäfte werden nach folgenden Kriterien und in folgender Reihenfolge zugewiesen:

1. Spezialzuständigkeit
2. Sachzusammenhang
3. Turnusregelung
4. Amtsgerichte und Abteilungen der Amtsgerichte in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen.

Wird in einem Verfahren die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen (§ 563 ZPO), ohne dass dieser Senat ziffernmäßig bezeichnet ist und ohne dass die Zuständigkeitsmerkmale eines Spezialsenats vorliegen, so entscheidet der Vertretungssenat des ursprünglich mit der Sache befassten Senats.

2. **Spezialzuständigkeiten**

- 2.1 Besteht bei einem Senat eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet (Spezialzuständigkeit), so ist dieser Senat für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch aus dem Sachgebiet im Wege der Klage, der Widerklage, der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird.
- 2.2 Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten oder auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstand-schaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegen-seite auf das Vorhandensein desselben, so ist auf den Charakter des streitigen rechtlichen Grundes abzustellen.
- 2.3 Geht eine Rechtssache, die die Zuständigkeitsmerkmale eines Spezialse-nats aufweist, nach Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz oder durch den Bundesgerichtshof erneut bei der Geschäftsstelle des Oberlan-desgerichts ein (§§ 538 Abs. 2, 563 ZPO), ist dafür der Spezialsenat zu-ständig.

Im Falle der Neueinrichtung sowie der Beendigung einer Spezialzuständig-keit eines Senats finden insoweit die Bestimmungen über den Sachzusam-menhang (nachfolgend Ziffer 3.2) und die Vorbefassung (nachfolgend Zif-fer 3.3) keine Anwendung.

Die Zuständigkeit der Spezialsenate umfasst auch die Wiederaufnahme ei-nes durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahrens, wenn das Ausgangsverfahren zum besonderen Sachgebiet gehört.

- 2.4 An die Spezialsenate gelangen auch
- 2.4.1 Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sowie Regress-prozesse gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, wenn deren Tätigkeit sich auf ein Spezialgebiet im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bezieht;
- 2.4.2 Schadensersatzprozesse gegen Sachverständige, deren Tätigkeit sich auf ein Spezialgebiet im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bezieht;

- 2.4.3 Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterlassungs- und Widerrufsanspruch nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) betreffen, in solchen Sachen, die sich auf ein Spezialgebiet im Sinne des Geschäftsverteilungsplans beziehen;
- 2.4.4 Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit der Spezialzuständigkeit stehen.
- 2.4.5 Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes.
- 2.5 Für Rechtsstreitigkeiten gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wegen fehlerhafter Beratung sowie für Schadensersatzansprüche gegen den gerichtlichen Sachverständigen ist im Übrigen die Zuständigkeit desjenigen Zivilsenats gegeben, der mit dem zugrunde liegenden Rechtsstreit befasst war (vgl. Ziffer 3.3), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch im Wege der Klage, der Widerklage, der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird.

Die so begründete Zuständigkeit gilt auch in Familiensachen.

- 2.6 Eine besondere Zuständigkeit besteht für Zivilrechtsstreitigkeiten, in denen
- a) die Beteiligten ihr Einverständnis erklären, in der mündlichen Verhandlung auf einen Dolmetscher zu verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und die mündliche Verhandlung in englischer Sprache zu führen,
 - b) bereits in erster Instanz die mündliche Verhandlung in englischer Sprache geführt worden ist und
 - c) die Rechtsstreitigkeit einen internationalen Bezug aufweist.

Die Erklärung nach a) muss vom Berufungskläger mit der Einlegung der Berufung abgegeben werden.

Die Regelung findet in Familiensachen und Schifffahrtssachen keine Anwendung.

2.7 Weist eine Rechtssache die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialsenate auf, so ist – unbeschadet der in vorstehender Ziffer 2.4 und der in Abschnitt II getroffenen Vorrangregelungen – der in der folgenden Aufstellung zuerst genannte Senat zuständig:

1. 12., 13., 15. und 24. Zivilsenat als Zivilsenate gem. § 119 a S. 1 Nr. 1 GVG
2. 7., 11., 16., 17. und 19. Zivilsenat als Zivilsenate gem. § 119 a S. 1 Nr. 2 GVG
3. 5. Zivilsenat als Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 3 GVG
4. 20. Zivilsenat als Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 4 GVG
5. 9. Zivilsenat als Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 4 GVG
6. 6. Zivilsenat
7. 7. Zivilsenat
8. 11. Zivilsenat
9. 15. Zivilsenat
10. 17. Zivilsenat
11. 24. Zivilsenat
12. 19. Zivilsenat
13. 16. Zivilsenat
14. 3. Zivilsenat
15. 8. Zivilsenat
16. 18. Zivilsenat
17. 4. Zivilsenat
18. 1. und 22. Zivilsenat
19. 2. Zivilsenat
20. 26. Zivilsenat

Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Berührung des Zuständigkeitsbereichs eines Spezialsenats unbedeutend ist.

Die Zuständigkeit nach Ziffer 2.6 geht allen anderen Zuständigkeiten außer der gesetzlichen Zuständigkeit gem. § 119 a S. 1 GVG vor.

2.8 Soweit sich die Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften nach Buchstaben richtet, gilt für die Bestimmung des zuständigen Senats Folgendes:

Soweit ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung maßgeblich. In Fällen, in denen im Rechtsmittelverfahren

auf beiden Seiten Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG als Partei beteiligt sind, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des in erster Instanz beklagten Kreditinstituts maßgeblich. Im Übrigen ist der erste Buchstabe der Bezeichnung der in erster Instanz beklagten Partei bzw. des Antragsgegners maßgeblich, soweit diese noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist.

Bei mehreren Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG bzw. – wenn kein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG Partei ist – bei mehreren Parteien ist die Bezeichnung derjenigen Partei maßgebend, deren Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Partei in der Klage- oder Antragschrift an erster Stelle genannt ist.

Die Umlaute ä, ö und ü werden wie die Ursprungslaute a, o und u behandelt. Vorname, akademische Grade und Titel, Berufsbezeichnungen sowie Anreden und Ziffern einschließlich etwaiger Zusätze, die Ziffern oder die Gesellschafts- oder Organisationsform kennzeichnen, bleiben außer Betracht, ebenso Sonderzeichen und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben.

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um einen eingetragenen Kaufmann. In diesem Falle ist die Firmenbezeichnung maßgebend.

Bei einer gesetzlichen Vertretung ist auf den Vertretenen, bei Konkurs-, Vergleichs-, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern auf den Gemeinschuldner bzw. Schuldner, bei den Nachlassinsolvenzverfahren ist auf den Erblasser (Testator) abzustellen, ebenso bei Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern oder Testamentsvollstreckern.

- 2.9 Richtet sich die Beschleunigungsbeschwerde (§ 155 c FamFG) gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Köln im Sinne des § 155 b Abs. 2 FamFG, so entscheidet gemäß § 155 c Abs. 2 Satz 2 FamFG derjenige Senat für Familiensachen über die Beschwerde, der zum Vertreterssenat bestimmt ist.

3. Sachzusammenhangsregelungen

3.1 Einleitung:

Derjenige Senat, der mit einem Verfahren befasst war (vgl. Ziffer 3.3), bleibt – falls nichts anderes bestimmt ist – ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen der Geschäftsverteilung für die weitere Bearbeitung zuständig, auch wenn die Sache nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhält.

3.2 Sachzusammenhang:

3.2.1 Mehrere Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von einem Senat zu bearbeiten, auch wenn dieser eine Senat für einzelne Streitigkeiten nach Abschnitt II. dieses Geschäftsplans nicht zuständig wäre.

3.2.2 Dasselbe gilt, wenn in getrennten Verfahren Rechtsfolgen hergeleitet werden

- a) aus demselben tatsächlichen Sachverhalt (z. B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzten gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall),
- b) bei einem Tatsachenkomplex aus – im Wesentlichen – gleichen rechtlichen und tatsächlichen Gründen oder
- c) aus §§ 323, 717, 731, 767, 768 und 945 ZPO.

Diese Regelung gilt nicht für Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (Deckungsklagen) im Verhältnis zu Streitigkeiten über die Haftpflicht.

3.2.3 In den Fällen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 ist für die Bearbeitung aller Verfahren zuständig:

- a) wenn für ein Verfahren eine Zuständigkeit nach Sachgebieten besteht, der Senat, dem diese Zuständigkeit zugewiesen ist;
- b) im Übrigen der Senat, der als Erster mit einem Verfahren befasst worden ist (vgl. Ziffer 3.3);
- c) wenn noch kein Senat befasst worden ist, der Senat, dem nach Abschn. II. der Geschäftsverteilung die als erste eingegangene Sache zufällt;

- d) wenn mehrere Senate gleichzeitig mit Verfahren befasst werden oder mehrere Sachen gleichzeitig eingehen und kein Fall gem. Ziffer 3.2.3 a) vorliegt, der Senat, der nach seiner ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also z. B. der 1. Senat vor dem 2. Senat).

3.2.4 Haben ausnahmsweise mehrere Senate in der Sache entschieden, so ist für weitere Verfahren der Senat zuständig, der als Letzter entschieden hat.

3.2.5 Die Regelungen über den Sachzusammenhang gelten auch in Kinderschaftssachen, sofern in verschiedenen Verfahren zumindest ein Elternteil identisch ist. Dies gilt auch, wenn in erster Instanz der Rechtspfleger entschieden hat.

3.3 Vorbefassung:

Ein Senat ist mit einem Verfahren befasst worden,

3.3.1 wenn er in der Sache – auch durch Versäumnisurteil – oder zur Sache über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (auch im Beschwerdeverfahren) oder eine sofortige Beschwerde im Falle des § 91 a ZPO entschieden hat – oder

3.3.2 wenn der Senat vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen hat – oder

3.3.3 wenn die Sache im Termin zur mündlichen Verhandlung oder danach beendet worden ist – oder

3.3.4 wenn die Sache nach einem Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erledigt worden ist – oder

3.3.5 wenn er zuvor in dieser Sache über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrests oder einer einstweiligen Anordnung entschieden hat.

Beschwerdeverfahren begründen – mit Ausnahme von Ziffer 3.3.1 und 3.3.5 – keine Vorbefassung für ein nachfolgendes Berufungs- oder Beschwerdeverfahren.

3.4 Abgabesperre:

3.4.1 Eine Abgabe aufgrund der Regelungen in den Ziffern 3.2 und 3.3 ist ausgeschlossen, wenn das Verfahren bei dem Oberlandesgericht vor Ablauf des

31.12.2014 oder – falls es sich um eine Familiensache handelt – vor Ablauf des 31.12.2017 abgeschlossen worden ist. Für denselben Rechtsstreit (Ziffer 3.1) bleibt der Senat zuständig, der früher in der Sache vorbefasst war; das gilt unabhängig davon, wann der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückgelangt.

- 3.4.2 Ist in einer Sache mündlich verhandelt worden oder hat der mit ihr befasste Senat einen Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt oder nach § 523 Abs. 1 Satz 1 ZPO den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen, so kann diese Sache – falls nichts anderes bestimmt ist – aus Gründen des Geschäftsverteilungsplans ebenfalls nicht mehr abgegeben werden.
- 3.4.3 Wiederaufnahmeverfahren gelten als mit dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zusammenhängende Sachen.
- 3.4.4 Ist die Zuständigkeit hinsichtlich der Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen auf einen anderen Zivilsenat (Familiensenat) übergegangen, finden die Sachzusammenhangsregelungen im Verhältnis des nunmehr zuständigen Senats zu dem vormals zuständigen Senat keine Anwendung.

4. **Verteilung im Turnus**

4.1 Turnuskreise

- 4.1.1 Die unter die Sonderzuständigkeiten „Bausachen“, „Gewerbliche Miete und Pacht“, „Unterturnus Banksachen“ sowie die nicht unter die Sonderzuständigkeiten der Zivilsenate fallenden Sachen werden in nach Berufungen und Beschwerden getrennten Turnuskreisen verteilt. In diesen wird jedem beteiligten Senat ein Ordnungszeichen zugewiesen, das der fortlaufenden Nummer des Senats entspricht.

Am allgemeinen Turnus U (Berufungen in Zivilsachen) nehmen alle Zivilsenate mit Ausnahme des 23. und 29. Zivilsenats teil, am allgemeinen Turnus W (Beschwerden in Zivilsachen) nehmen alle Zivilsenate mit Ausnahme des 2., 5., 6., 17., 23. und 29. Zivilsenats teil. Am Bauturnus nehmen der 7., 11., 16., 17. und 19. Zivilsenat teil. Am Turnuskreis Gewerbliche Miete und Pacht nehmen der 1. und 22. Zivilsenat teil. Am Unterturnus Banksachen nehmen der 4. und 12. Zivilsenat teil.

Sachen, die keinem anderen Zivilsenat zugewiesen sind, werden – wenn es sich um ein Berufungsverfahren handelt – im allgemeinen Turnus U verteilt. Im Übrigen werden sie wie Beschwerdeverfahren behandelt und im allgemeinen Turnus W verteilt.

4.1.2 Bauturnus

4.1.2.1 Bausachen sind Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a GVG), insbesondere

1. Werkleistungen im Zusammenhang mit
 - a) der Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Bauwerken im Sinne von § 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB und
 - b) einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein solches Bauwerk besteht (§ 634 a Abs. 1 Ziff. 2 BGB);
2. Ansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449).

4.1.2.2 Turnuskreis Bausachen

Die Berufungen und Beschwerden in Bausachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 4.2 auf den 7., 11., 16., 17. und 19. Zivilsenat verteilt. Deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Turnuskreis B – Bausachen (X = keine Zuteilung)																
Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
7. ZS		X			X			X			X			X		X
11. ZS	X															
16. ZS		X		X		X		X		X		X		X	X	X
17. ZS		X		X		X		X		X		X		X		X
19. ZS		X			X			X			X			X		X

Jede unabhängig vom allgemeinen Turnus vorzunehmende Zuteilung von Eingängen in Bausachen ist auf den allgemeinen Turnus gemäß Ziffer 4.1.5 anzurechnen.

4.1.3 Turnuskreis Gewerbliche Miete und Pacht

Die Berufungen und Beschwerden werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 4.2 auf den 1. und 22. Zivilsenat verteilt, und zwar in der Weise, dass nur jede dritte Sache dem 1. Zivilsenat zuzuteilen ist.

Jede unabhängig vom allgemeinen Turnus vorzunehmende Zuteilung von Eingängen in Sachen der gewerblichen Miete und Pacht ist auf den Turnuskreis gemäß Ziffer 4.1.5 anzurechnen.

4.1.4 Die am allgemeinen Turnus teilnehmenden Senate, deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus folgenden Übersichten:

4.1.4.1 a) Allgemeiner Turnuskreis U (Berufungen in Zivilsachen)

Turnuskreis U – Berufungen in Zivilsachen (X = keine Zuteilung)																
Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. ZS		X	X	X	X	X		X	X		X	X		X	X	X
3. ZS			X		X		X		X		X		X		X	
4. ZS								X								X
5. ZS	X							X				X				X
6. ZS	X				X					X					X	
7. ZS					X					X					X	
8. ZS		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X
9. ZS				X				X				X				X
10. ZS (F)		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
11. ZS	X			X				X				X				X
12. ZS																
13. ZS																
14. ZS (F)		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X
15. ZS	X				X					X					X	
16. ZS	X			X				X				X				X
17. ZS		X		X		X		X		X		X		X	X	X
18. ZS¹		X			X			X		X			X		X	
19. ZS	X				X					X					X	
20. ZS										X						
21. ZS (F)		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X		X
22. ZS	X				X					X					X	
24. ZS					X					X						
25. ZS (F)	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
26. ZS (F)		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
27. ZS (F)		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
28. ZS		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X

¹ Entlastung gem. Ziffer 4.1.5.

4.1.4.2 b) Allgemeiner Turnuskreis W (Beschwerden in Zivilsachen)

Turnuskreis W – Beschwerden in Zivilsachen (X = keine Zuteilung)																
Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. ZS		X	X	X	X	X		X	X		X	X		X	X	X
3. ZS			X		X		X		X		X		X		X	
4. ZS								X								X
7. ZS					X					X					X	
8. ZS		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X	X
9. ZS				X				X				X				X
10. ZS (F)		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
11. ZS	X			X				X				X				X
12. ZS					X					X					X	
13. ZS					X					X					X	
14. ZS (F)		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X
15. ZS	X				X					X					X	
16. ZS	X			X				X				X				X
18. ZS²		X			X			X		X			X		X	
19. ZS	X				X					X					X	
20. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
21. ZS (F)		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X		X
22. ZS	X				X					X					X	
24. ZS					X					X						
25. ZS (F)	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
26. ZS (F)		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
27. ZS (F)		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X
28. ZS		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X

4.1.5 Der 18. Zivilsenat wird bis zum 15.02.2019 in den Turnuskreisen U und W im Umfange von zwei weiteren Durchgängen (7. und 16. Durchgang) nicht berücksichtigt.

² Entlastung gem. Ziffer 4.1.5.

4.2 Zuteilungsgrundsätze

- 4.2.1 In Zivilsachen sowie in den nach Ziffer 4.3.12 anzurechnenden Sachen eingehende Berufungs- und Beschwerdeschriftsätze sowie Prozesskostenhilfeanträge sind unverzüglich der Geschäftsleitung vorzulegen.
- 4.2.2 AR-Sachen und sämtliche sonstige, nicht als Berufungs- und Beschwerdesachen zu verstehende Sachen, die einer richterlichen Maßnahme bedürfen, werden, soweit sie noch kein Aktenzeichen des OLG Köln tragen, unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung bei den Regelungen dieses Abschnitts grundsätzlich Beschwerdeverfahren gleichgestellt, soweit nicht in Ziffer 4.3.12 eine Sonderregelung getroffen ist.
- 4.2.3 Diese Schriftsätze werden vom geschäftsleitenden Beamten, seinem ständigen Vertreter oder einem von ihm bestimmten Justizbeschäftigten bzw. Beamten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefkasten wird nach Stempel und Kennziffer als Eingang des abgelaufenen Tages behandelt. Zur Bestätigung wird der Kennziffer das Namenszeichen des vorgenannten Mitarbeiters der Verwaltung beigelegt.
- 4.2.4 Maßgeblich für die Reihenfolge der Nummerierung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge der Vorlage gemäß Ziffer 4.2.3. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war. Die Nummerierung geschieht unabhängig von der Registratur, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Berufungs- bzw. Beschwerdeschriftsätze oder Prozesskostenhilfeanträge und des ihnen beiliegenden Urteils.
- 4.2.5 Nach Anbringung der Kennziffer wird der Berufungs- bzw. Beschwerdeschriftsatz oder Prozesskostenhilfeantrag der Eingangsgeschäftsstelle überbracht. Die Eingangsgeschäftsstelle ist angewiesen, in der Reihenfolge der Kennziffer zuzuteilen.
- 4.2.6 Von der Eingangsgeschäftsstelle werden nur die von den in Ziffer 4.2.3. genannten Mitarbeitern der Verwaltung mit einer Kennziffer versehenen Berufungs- und Beschwerdeschriftsätze sowie Prozesskostenhilfeanträge angenommen, in der Reihenfolge der Kennziffern registriert und entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt.

4.2.7 Wird eine Sache unabhängig vom allgemeinen Turnus zugeteilt, so ist dies durch den Vermerk „außer Turnus“ neben dem Eingangsstempel kenntlich zu machen; bei Zuteilung aufgrund der Spezialzuständigkeit eines Senats ist dem Vermerk ein „S“ beizufügen.

4.2.8 Neuzugänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen sind unverzüglich gemäß Ziffer 4.2.1 zu bearbeiten und von der Eingangsgeschäftsstelle als nächstes Verfahren sogleich in den Turnuskreisen zu verteilen.

4.3 Verteilung nach der Turnusregelung

4.3.1 Den am Turnus (allgemeine Turnussachen, Bauturnussachen und Turnussachen Gewerbliche Miete und Pacht) teilnehmenden Senaten werden Verfahren ausschließlich von der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.

4.3.2 Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist die von den in Ziffer 4.2.3 genannten Mitarbeitern der Verwaltung vergebene Kennziffer maßgeblich.

4.3.3 Berufungen in Zivilsachen, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Senaten besonders zugeteilt sind, erhalten nach der Reihenfolge ihres Eingangs ein Ordnungszeichen von 1 bis 28, wobei das Ordnungszeichen 23 hier nicht zu verwenden ist.

4.3.4 Ebenso erhalten die Beschwerden in Zivilsachen, mit Ausnahme der einzelnen Senate nach dem Geschäftsverteilungsplan besonders zugeteilten Beschwerden, ein Ordnungszeichen von 1 bis 28, wobei die Ordnungszeichen 2, 5, 6, 17 und 23 hier nicht zu verwenden sind.

4.3.5 Jede unabhängig vom allgemeinen Turnus vorgenommene Zuteilung ist auf den allgemeinen Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des allgemeinen Turnussystems als Zuteilung. Jede Abgabe einer Sache an einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grund, hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten allgemeinen Turnusdurchgang nicht, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist.

4.3.6 Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, werden zunächst dem allgemeinen Turnussenat zugewiesen.

4.3.7 Eine Sache, für die unabhängig vom allgemeinen Turnus die Zuständigkeit eines bestimmten Senats besteht, ist über die Eingangsgeschäftsstelle an diesen abzugeben, wenn sie einem nicht zuständigen Senat zugeteilt worden ist.

Eine Sache, die außerhalb des allgemeinen Turnus einem Senat zugeteilt worden ist, obwohl sie im allgemeinen Turnus hätte zugeteilt werden müssen, ist an den im allgemeinen Turnus zuständigen Senat abzugeben. Der abgebende Senat leitet die Sache an die Eingangsgeschäftsstelle zurück, die sie zum Zwecke der Abgabe in den allgemeinen Turnus wie einen Neueingang behandelt und gemäß Ziffer 4.2.1 verfährt.

4.3.8 Wird so nachträglich ein Wechsel erforderlich, so werden dadurch die inzwischen erfolgten weiteren Zuteilungen nicht berührt.

4.3.9 Zweitberufungen und Anschlussberufungen sind nicht als Neueingänge zu behandeln.

4.3.10 Verfahren betreffend die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten im Verhältnis zu bereits anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nicht als neue Sachen.

4.3.11 Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet, ohne dass eine nochmalige Erfassung im Turnussystem erfolgt.

4.3.12 Anrechnungen auf den allgemeinen Turnus

- a) Berufungen und Beschwerden in Landwirtschaftssachen sind auf den U-Turnus des 24. Zivilsenats anzurechnen.
- b) Soweit dem 7. Zivilsenat Anträge nach § 23 EGGVG zugewiesen sind (VA-Sachen), sind sie auf den W-Turnus anzurechnen.
- c) Soweit dem 3. Zivilsenat Straf- und Bußgeldsachen i. S. des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen zugewiesen sind, sind Berufungen auf den U-Turnus anzurechnen, Beschwerden und Rechtsbeschwerden auf den W-Turnus.

- d) Soweit dem 19. Zivilsenat Anträge nach § 1062 ZPO zugewiesen sind, sind sie auf den U-Turnus anzurechnen.
- e) Soweit einem Zivilsenat Musterentscheide nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes zugewiesen sind, sind sie auf den U-Turnus anzurechnen.
- f) Soweit der 7. Zivilsenat oder der 18. Zivilsenat als Gericht erster Instanz entscheiden, werden diese Verfahren auf den U-Turnus angerechnet.
- g) Soweit einem Mitglied eines Senats ein Verfahren als Güterichter (s. Abschnitt II Ziff. 2 dieses Geschäftsverteilungsplans) zugewiesen wird, wird dieses Verfahren auf den U-Turnus des Senats angerechnet, dem der Güterichter angehört.

5. **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Soweit Zuständigkeiten durch diesen Beschluss gegenüber der Geschäftsverteilung des Jahres 2018 geändert werden, verbleiben – falls nichts anderes bestimmt ist – die bis zum Ablauf des 31.12.2018 eingehenden Sachen bei dem bisher zuständigen Senat.

Die Verteilung nach der Turnusregelung beginnt mit dem Durchgang, der auf den letzten Durchgang des Jahres 2018 unmittelbar folgt (Fortschreibung über den Jahreswechsel).

- 5.2 Ist ein Richter mehreren Senaten zugewiesen, so hat – falls nichts anderes bestimmt ist – die Tätigkeit in dem mit der höheren Ziffer bezeichneten Senat den Vorrang.
- 5.3 Wird ein Senat durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig und sind keine Vertreter namentlich bestimmt, so treten die Mitglieder des Vertretungssenats in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein, und zwar in folgender Weise, wobei die Bestimmung des § 29 DRiG zu beachten ist und Richter, die mit einem Arbeitskraftanteil von weniger als 0,25 tätig sind, unberücksichtigt bleiben:
- a) Bei einer Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung treten die Mitglieder des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihres Dienstalters in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein, beginnend mit dem dienstjüngsten. Wird ein Senat beschlussunfähig, weil Mitglieder we-

gen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt sind, so treten für die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch zunächst die Beisitzer des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten und sodann der Vorsitzende des Vertretungssenats, in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein.

- b) Bei einer Vertretung mit Sitzungsbelastung treten die Mitglieder des Vertretungssenats in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum für den Sitzungstag in der Reihenfolge ihres Dienstalters in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein, beginnend mit dem dienstjüngsten. Dabei ist sicherzustellen, dass anhand der Generalakten des Vertreterssenats festgestellt werden kann, wer als nächstes zur Vertretung berufen ist. Ist diese Person verhindert, tritt die danach zur Vertretung berufene Person an deren Stelle. Richter, die mit einem Arbeitskraftanteil zwischen 0,25 und 0,67 tätig sind, bleiben bei jedem geraden Vertretungsdurchlauf unberücksichtigt.
- 5.4 Steht im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bei einem Senat ein gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zur Vertretung des Vorsitzenden berufenes ständiges Mitglied des Senats nicht zur Verfügung, so übernimmt der Vorsitzende des Vertretungssenats oder, falls auch dieser verhindert ist, das gemäß § 21 f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene ständige Mitglied des Vertretungssenats den Vorsitz.
- 5.5 Im Falle des § 21g Abs. 4 GVG treten die Mitglieder des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihres Dienstalters in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein, und zwar beginnend mit dem dienstjüngsten.
- 5.6 Sind die Vertretungsmöglichkeiten gemäß Abschnitt II des Geschäftsplans erschöpft, ist weiterer Vertretungssenat der Senat mit der nach dem Vertretungssenat nächst höheren Ziffer, im Verhinderungsfall der mit der übernächsten Ziffer usw. Hierbei vertreten sich vorrangig zum einen die Familiensenate in allen Sachen (d. h. auch in den nicht den Familiensenaten zugewiesenen Sachen) untereinander in der Reihenfolge ihrer Bezifferung und zum anderen die übrigen Zivilsenate ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Bezifferung. Auf die jeweils höchste Bezifferung folgt die niedrigste (bei den Familiensenaten also auf den 27. Zivilsenat der 10. Zivilsenat, bei den übrigen Zivilsenaten auf den 29. Zivilsenat der 1. Zivilsenat. Sind diese vorrangigen Vertretungskreise erschöpft, gilt die

Regelung nach Satz 1. Auf die Strafsenate folgt der 3. Zivilsenat.

- 5.7 Richterinnen oder Richter, die (z. B. aus Anlass eines Senatswechsels oder der Beendigung einer Abordnung) aus einem Senat des Oberlandesgerichts ausscheiden, bleiben dem betreffenden Spruchkörper noch für weitere zwei Monate über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus zur Mitwirkung an den Entscheidungen zugewiesen, die aufgrund einer unter ihrer Beteiligung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu treffen sind.
- 5.8 Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium die Präsidentin des Oberlandesgerichts als Vorsitzender des Präsidiums.
- 5.9 Am dienstfreien Rosenmontag (04.03.2019) werden sämtliche Senate des Oberlandesgerichts durch den 1. Zivilsenat sowie im Verhinderungsfalle durch dessen Vertretungssenate vertreten.
- 5.10 Abweichend von Ziff. 5.1 werden beim 12. Zivilsenat und beim 13. Zivilsenat die Durchgänge im U-Turnus, in denen beide Senate bereits Zuteilungen erhalten haben, obwohl der Durchgang insgesamt noch nicht abgeschlossen ist (Vorlauf im Turnus), gezählt und durch zwei geteilt. Beim 12. Zivilsenat bzw. 13. Zivilsenat wird sodann vor dem Beginn der Zuteilung von Eingängen aus 2019 die Anzahl von Feldern, die dem jeweiligen (ggf. mathematisch gerundeten) Ergebnis entspricht, mit einem Kreuz versehen. Entsprechend wird hinsichtlich des 8. Zivilsenats im W-Turnus verfahren.

II.

Verteilung der Geschäfte auf die Senate und Besetzung der Senate

1.

**Zivilsenate /
Familiensenate**

1. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus gewerblichen Miet- und Pachtverhältnissen an Grundstücken und Räumen mit dem Ordnungszeichen 1.
- 2) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 1.
- 3) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (z.B. § 113 Abs. 3 GVG, § 104 Abs. 2 S. 2 BNotO, § 96 Abs. 2 S. 1 StBerG).
- 4) Vereidigung der Vorsitzenden des Anwaltsgerichts gem. § 123 DRiG.

Vorsitzender: Vizepräsident des OLG Schmitz-Justen

stellv. Vors.: Richterin am OLG Dr. Meincke
(zugl. Verwaltung)

Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Meincke
(zugl. Verwaltung)

Richter am OLG Klages
(zugl. Verwaltung)

Richter am OLG Dr. Robertz
(zugl. Verwaltung)

Vertretersenat: 1. 8. Zivilsenat
2. 28. Zivilsenat

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: 129 B

Geschäftsstelle: JBe Güner

Zimmer 278
Telefon 776

2. Zivilsenat

- 1) Berufungen mit dem Ordnungszeichen 2.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Widerspruch gegen einen Verteilungsplan (§§ 878 - 882 ZPO), ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht (§§ 47 f, 49 ff InsO; §§ 43 ff, 47 ff KO), ein Anspruch aus der Verwertung oder Verwendung von Gegenständen mit Absonderungsrechten (§§ 165 - 173 InsO; § 127 KO oder die Unzulässigkeit der Aufrechnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO geltend gemacht wird.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung im Sinne des Zwangsversteigerungsgesetzes.
- 4) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus der Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz sowie nach den §§ 129 - 147 InsO und den §§ 29 - 42 KO, soweit nicht der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in den Zuständigkeitsbereich des 4. oder 18. Zivilsenats fällt.
- 5) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Pflichtverletzung von Zwangsverwaltern (§ 154 ZVG), Insolvenzverwaltern (§ 60 InsO), Konkursverwaltern (§ 82 KO), Sachwaltern (§ 274 InsO), Mitgliedern des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO, § 89 KO), Treuhändern im Sinne von § 292 InsO, Vergleichsverwaltern (§ 42 VglO), Mitgliedern des Gläubigerbeirats (§ 45 VglO), sowie von Sachwaltern und Gläubigern (§§ 91 ff VglO) und über Ansprüche nach § 61 InsO.
- 6) Beschwerden in Verfahren nach § 54 BeurkG und § 15 BNotO sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschließlich der Zwangsvollstreckung in diesen Sachen) sowie die Bestimmung des in diesen Sachen örtlich zuständigen Gerichts (§ 5 FamFG), soweit die Sachen nicht einem anderen Senat zugeteilt sind.
- 7) Weitere Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, Zwangsversteigerungs- und Insolvenzsachen einschließlich der Konkurs- und Vergleichssachen nach altem Recht, die Bestimmung des insoweit örtlich zuständigen Gerichts (z. B. § 2 ZVG) sowie Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen, soweit sie die Entscheidung über eine Ablehnung zum Gegenstand haben.
- 8) Erinnerungen, Beschwerden und weitere Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Notarkostensachen.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Sternal

stellv. Vors.: Richter am OLG Lucht

Mitglieder: Richter am OLG Lucht

Richterin am OLG Thaysen-Bender

Richter am OLG Bosbach

Vertretersenat: 24. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
Mittwoch

Sitzungssaal: 129 B

Geschäftsstelle: JHS Meis

Zimmer 330
Telefon 813

3. Zivilsenat

(zugleich Schifffahrts-, Rheinschifffahrts- und Moselschifffahrtsobergericht)

- 1) Berufungen, Erinnerungen und Beschwerden in Binnenschifffahrtssachen (einschl. der Kostensachen sowie der Straf- und Bußgeldsachen i. S. des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen).
- 2) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Binnenschifffahrtssachen, auch wenn kein Schifffahrtsgericht entschieden hat (§ 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen).
- 3) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft) sowie über Ansprüche aus der Beförderung von Reisegepäck, soweit das Verfahren nicht auch sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Personenbeförderung zum Gegenstand hat, auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden.
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 3.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Dr. Eilers

stellv. Vors.: Richterin am OLG Püschel

Mitglieder: Richterin am OLG Püschel

 Richterin am OLG Greb

 Richterin am LG Dr. Baston-Vogt

Vertretersenate: 6. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
 Donnerstag
 Freitag

Sitzungssaal: 130 (Di.)
 129 B (Do.)
 301 (Fr.)

Geschäftsstelle: JAI.in Meinecke
 JBe Güner

Zimmer 278
Telefon 613/776

4. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Personenhandelsgesellschaften nebst Streitigkeiten über innere Verhältnisse der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und stillen Gesellschaften mit Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Stiftungen und Vereinen, einschließlich Streitigkeiten
 - a) zwischen diesen und ihren gegenwärtigen oder früheren Organen, auch soweit das Anstellungsverhältnis betroffen ist und darüber hinaus soweit der Streit aus der erfolglosen Anbahnung eines solchen sowie aus Vereinbarungen bei Gelegenheit seiner Beendigung entsteht,
 - b) die im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 135 InsO geführt werden,
 - c) aus Treuhandverhältnissen über Geschäftsanteile an Personengesellschaften, wenn nicht der Streit um Ansprüche aus Prospekthaftung oder Anlageberatung den Schwerpunkt ausmacht; die Regelung über die Zuständigkeit des 24. Zivilsenats bleibt unberührt,und darüber hinaus aus der Zuständigkeit des 18. Zivilsenats zu Ziff. 1a der dort getroffenen Regelung, wenn die angefochtene Entscheidung vom Landgericht Aachen erlassen worden ist.
- 2) Berufungen und Beschwerden aus Vereinbarungen über die vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen und von Anteilen an Handelsgesellschaften, bei Aktien indes nur, wenn Gegenstand der Vereinbarung mindestens 10 % des Grundkapitals sind.
- 3) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 4.

Vorsitzende/r:	N.N. Über den Vorsitz wird nach Besetzung der am 01.09.2018 oder am 01.11.2018 im JMBl. NRW ausgeschriebenen Stellen für Vorsitzende Richter/innen am OLG in Köln entschieden werden.
stellv. Vors.:	Richter am OLG Grommes
Mitglieder:	Richter am OLG Grommes Richterin am OLG Adam Richter am OLG Dr. Dilger Vors. Richter am LG Kurpat
Vertreterssenat:	18. Zivilsenat
Sitzungstage:	Dienstag, Freitag
Sitzungssaal:	148 (Di.), 144 (Fr.)
Geschäftsstelle:	JS.in Spielmann Zimmer 257 Telefon 840

6. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes (ohne Kartell- und Patentrecht), auch soweit für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten; ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen lediglich Rechte nach § 13a UWG geltend gemacht werden.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Verlags- und Urheberrecht, auch soweit für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten (nicht Streitigkeiten, die ausschließlich aus § 22 ff. KunstUrhG hergeleitet werden).
- 3) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die den Unterlassungs- und Widerrufsanspruch nach § 13 AGB-Gesetz bzw. nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) betreffen, soweit die Sachen nicht nach der Regelung in Abschnitt I 2 4 3 einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind.
- 4) Entscheidungen gem. § 8 des Bundesgesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347 ff.).
- 5) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 6.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Nolte
stellv. Vors.: Richterin am OLG Hammer
Mitglieder: Richterin am OLG Hammer
 Richter am OLG Büch
 Richterin am OLG Chang-Herrmann
 Richter am OLG Prof. Dr. Peifer
 (alle zugl. Senat für Kartellsachen)

Vertretersenate: 3. Zivilsenat

Sitzungstage: Mittwoch
 Freitag

Sitzungssaal: 145

Geschäftsstelle: JBe Krieger

Zimmer 278
Telefon 621

7. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden
 - a) in Streitigkeiten aus Amtspflichtverletzung,
 - b) in Streitigkeiten wegen Entschädigung aus Enteignung und aus enteignungsgleichen Eingriffen sowie wegen Aufopferungsansprüchen,
 - c) in sonstigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für die die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind,
 - d) in Streitigkeiten mit Zusatzversorgungseinrichtungen.
soweit die Sachen nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.1978.
- 3) Entschädigungsansprüche bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 7.
- 5) Entscheidungen gem. §§ 23, 25 EGGVG auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschl. des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 6) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen mit dem Ordnungszeichen 7.

Vorsitzende/r: N.N.
Über den Vorsitz wird nach Besetzung der am 01.09.2018 oder am 01.11.2018 im JMBl. NRW ausgeschriebenen Stellen für Vorsitzende Richter/innen am OLG in Köln entschieden werden.

stellv. Vors.: 1. Vors. Richter am LG Dr. Sossna

2. Richterin am OLG Auweiler

Mitglieder: Vors. Richter am LG Dr. Sossna

Richterin am OLG Auweiler

Richter am OLG Dr. Henzler

Richter am OLG Dr. Hoppe

Richterin am LG Wunsch

Vertretersenat: 5. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
Donnerstag

Sitzungssaal: 153

Geschäftsstelle: JBe Nöbel
JBe G. Sarikaya

Zimmer 290
Telefon 619/299

8. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen
 - a) der Landgerichte, in denen ein internationales Abkommen zum Kaufrecht (EKG, UN-Kaufrecht u.a.) angewandt worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung eines solchen Abkommens geltend gemacht wird;
 - b) in Verfahren gemäß § 1115 ZPO n.F. i.V.m. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel jeder Art sowie nach der EuVTVO i.V.m. §§ 1079-1086 ZPO einschließlich von Klagen nach den §§ 767-769 ZPO, Klagen auf Herausgabe des Titels oder Feststellung des Titelinhalts sowie Klagen, die Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche wegen ungerechtfertigter Vollstreckung zum Gegenstand haben, soweit die Sachen nicht dem 19. Zivilsenat oder einem Familiensenat zugewiesen sind.
- 2) Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts gem. § 21 b Abs. 6 GVG.
- 3) Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO und Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 159 GVG, jeweils soweit nicht ein Familiengericht beteiligt ist.
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 8.

Vorsitzende Präsidentin des OLG Gräfin von Schwerin

stellv. Vors.: Richter am OLG Noethen
(zugl. Verwaltung)

Mitglieder: Richter am OLG Noethen
(zugl. Verwaltung)

Richter am OLG Dr. Werner
(zugl. Verwaltung)

Richter am OLG Dr. Nordmeyer
(zugl. Verwaltung)

Vertretersenat: 1. 28. Zivilsenat
 2. 1. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 167

Geschäftsstelle: JBe Howag

Zimmer 249 A
Telefon 882

9. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 4 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Sachversicherungsverhältnissen sowie den sie betreffenden Teilungsabkommen.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Maklersachen, wenn sie eine Sachversicherung betreffen und diese nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 9.
- 4) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Personenversicherungsverhältnissen, soweit es um Kranken-, Krankentagegeld- oder Krankenhaustagegeldversicherungen geht, und den sie betreffenden Teilungsabkommen sowie Berufungen und Beschwerden in Maklersachen, soweit sie eine Kranken-, Krankentagegeld- oder Krankenhaustagegeldversicherung betreffen und diese nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Schmitt

stellv. Vors.: Richterin am OLG Dr. Dinkelbach

Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Dinkelbach

 Richterin am OLG Euler

 Richterin am AG Dr. Bücher

Vertretersenate: 17. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
 Freitag

Sitzungssaal: 129 B

Geschäftsstelle: JAI.in Meinecke

Zimmer 278
Telefon 613

10. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Für Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet worden sind oder deren Einleitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragt wurde:

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten anhängig ist oder soweit der Senat nach Ziffer 1) zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache von dem für die Scheidung zuständigen Gericht entschieden worden wäre.
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 10.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Wiegelmann

stellv. Vors.: Richterin am OLG Dörrstock

Mitglieder: Richterin am OLG Dörrstock

 Richter am OLG Dr. Luckey

 Richterin am AG Beek

Vertretersenate: 26. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
 Donnerstag

Sitzungssaal: 151

Geschäftsstelle: JHS.in Lukas

Zimmer 229
Telefon 801

11. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen mit dem Ordnungszeichen 11.
- 2) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte im einstweiligen Rechtsschutz in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gemäß § 650 b BGB oder die Vergütungsanpassung gemäß § 650 c BGB.
- 3) Aus Vergabeverfahren öffentlicher oder privater Auftraggeber hervorgegangene Rechtsstreitigkeiten jedweder Art, soweit diese nicht dem Kartellsenat oder dem Vergabesenat bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf gemäß § 116 Abs. 4 S. 1 GWB i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern vom 15.12.1998 (GV. NRW. 1998 S. 775, zul. geändert d. Gesetz v. 05.04.2005, GV. NRW. S. 332) zugewiesen sind oder die Entscheidung der Streitigkeit sich nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb richtet.
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 11.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Manteufel

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Rehbein

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Rehbein

 Richterin am OLG Wille

 Richterin am LG Rentz

Vertretersenat: 22. Zivilsenat

Sitzungstage: Mittwoch
 Freitag

Sitzungssaal: 130

Geschäftsstelle: JOS.in Wilhelm
 JBe Agaczynski

Zimmer 326
Telefon 340/394

12. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 1 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit Ansprüche aufgrund des Widerrufs eines Darlehensvertrages wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung geltend gemacht werden, mit dem Buchstaben D.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – im Übrigen, über Börsengeschäfte nach BörsG, über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A bis J sowie X bis Z, soweit nicht der 24. Zivilsenat (Kapitalanlagesachen) oder der 15. Zivilsenat (Leasingsachen) zuständig ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der nach § 66 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zuständigen Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln mit den Buchstaben A bis J (Buchstabe D im Unterturnus) sowie X bis Z
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 12.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Gurba

stellv. Vors.: Richter am OLG Bartels

Mitglieder: Richter am OLG Bartels

Richterin am OLG Kohn

Richter am OLG Dr. Scholten

Vertretersenate: 13. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
Donnerstag

Sitzungssaal: 130

Geschäftsstelle: JBe Böll

Zimmer 347
Telefon 809

13. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 1 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit Ansprüche aufgrund des Widerrufs eines Darlehensvertrages wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung geltend gemacht werden, mit den Buchstaben K bis T.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – im Übrigen, über Börsengeschäfte nach BörsG, über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben K bis W, soweit nicht der 24. Zivilsenat (Kapitalanlagesachen) oder der 15. Zivilsenat (Leasingsachen) zuständig ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der nach § 66 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zuständigen Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln mit den Buchstaben K bis P.
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 13.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Wurm

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Hohlweck
(zugl. 29. Zivilsenat)

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Hohlweck
(zugl. 29. Zivilsenat)

Richter am OLG Fleischhauer

Richterin am OLG Dr. Seulen

Vertretersenate: 12. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
Mittwoch

Sitzungssaal: 145 (Mo.)
153 (Mi.)

Geschäftsstelle: JAI.in Hilgers

Zimmer 278
Telefon 279

14. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Brühl, Euskirchen Kerpen und Königswinter in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Für Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet worden sind oder deren Einleitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragt wurde:
 - a) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Kindschafts-sachen.
 - b) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in vermögensrecht-lichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrenntleben-den oder geschiedenen Ehegatten, auch wenn daneben Dritte am Verfah-ren beteiligt sind, soweit der Senat nach Ziffer 1) zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache von dem für die Scheidung zuständigen Gericht entschieden worden wäre.
 - c) Beschwerden in Vormundschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die Eltern-Kind-Beziehung betroffen ist, sowie die Bestimmung des in diesen Sachen örtlich zuständigen Gerichts.
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 4) Beschwerden in Abstammungssachen (§§ 111 Nr. 3, 169 ff. FamFG) und in Adoptionssachen (§§111 Nr. 4, 186 ff. FamFG) sowie die Bestimmung des in diesen Sachen zuständigen Gerichts (§ 5 FamFG); Beschwerden nach dem Adoptionswirkungsgesetz..
- 5) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.
- 6) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 14.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Pietsch

stellv. Vors.: Richter am OLG Aps
(zugl. Senat für Notarsachen)

Mitglieder: Richter am OLG Aps
(zugl. Senat für Notarsachen)

Richterin am OLG Dr. Hengstenberg

Richter am OLG Jörgens

Vertretersenat: 27. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
Donnerstag

Sitzungssaal: 145

Geschäftsstelle: JBe N. Sarikaya

Zimmer 249 A
Telefon 948

15. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 1 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden
 - a) in Streitigkeiten über Unterlassungs-, Richtigstellungs-, Beseitigungs-, Löschungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche (einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens bzw. Geldentschädigung) sowie Nebenansprüche zu den vorgenannten Ansprüchen aus Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen, insbesondere durch Presse, Film, Funk, Fernsehen und in elektronischen Medien sowie aus veröffentlichten Äußerungen, ausgenommen Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Verlags- und Urheberrechts,
 - b) in Streitigkeiten über Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung,
 - c) in Streitigkeiten über Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des WDR-Gesetzes, § 43 Abs. 4 Landesmediengesetz NRW oder vergleichbaren Vorschriften,
 - d) in Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 NetzwerkdG, welche die Zulässigkeit einer von dem Nutzer über das Netzwerk verbreiteten Äußerung betreffen,
 - e) in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz des Landes NRW, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. oder 7. Zivilsenats berührt ist.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Leasingverträgen (einschließlich Immobilienleasing), auch soweit es sich um Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften handelt.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die schwerpunktmäßig die Erstattung von Mietwagenkosten nach Verkehrsunfällen betreffen.
- 4) Beschwerden in Anordnungsverfahren nach § 14 Abs. 4 TMG
- 5) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 15.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Reske

stellv. Vors.: Richter am OLG Dötsch

Mitglieder: Richter am OLG Dötsch

 Richter am OLG Kahsnitz

 Richterin am OLG Dr. Onderka

Vertretersenate: 16. Zivilsenat

Sitzungstag: Dienstag, Donnerstag

Sitzungssaal: 153 (Di.), 144 (Do.)

Geschäftsstelle: JAI.in Cordier-Ludwig

Zimmer 230
Telefon 230

16. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 16.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, soweit diese in Steuersachen tätig geworden sind.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Reiseverträgen (§§ 651 a - m BGB) und Reisevermittlungsverträgen.
- 4) Beschwerden in Sachen nach dem Therapieunterbringungsgesetz.
- 5) Beschwerden und weitere Beschwerden in Sachen, in denen das Landgericht Köln als Berufungs- oder Beschwerdegericht in Verfahren nach §§ 43 ff. WEG in der ab dem 01.07.2007 geltenden Fassung entschieden hat, sowie weitere Beschwerden gemäß § 45 WEG in der zuvor gültigen Fassung und sonstige Beschwerden in diesem Verfahren.
- 6) Entscheidungen über Anträge oder Beschwerden nach den §§ 23 a ff. des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz).
- 7) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen mit dem Ordnungszeichen 16.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Küpper

stellv. Vors.: Richter am OLG Potthoff

Mitglieder: Richter am OLG Potthoff

 Richter am OLG Kremer

 Richterin am OLG Visarius

Vertretersenat: 15. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 167

Geschäftsstelle: JBe Kobel
 JHS.in Krapp

Zimmer 290
Telefon 173

17. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die den Vergütungsanspruch der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände gegen ihre Auftraggeber zum Gegenstand haben, soweit nicht die Regelung in Abschnitt I 2.4.1 und 2.5 dieses Geschäftsplans eingreift.
- 2) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen mit dem Ordnungszeichen 17.
- 3) Berufungen mit dem Ordnungszeichen 17.
- 4) Erinnerungen und Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem 3. Zivilsenat zugeteilt sind.
- 5) Entscheidungen über die Gebührenansprüche der in gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen beigeordneten Rechtsanwälte gem. § 112 BRAGO i.V.m. § 99 BRAGO (Teil 6 Abschnitt 3, Vergütungsverzeichnis zum RVG, 6300 - 6303 i.V.m. § 51 RVG).
- 6) Beschwerden in Beratungshilfesachen.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Schütze

stellv. Vors.: Richter am OLG Berghaus

Mitglieder: Richter am OLG Berghaus

 Richter am OLG Schütz

Vertretersenate: 9. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 151

Geschäftsstelle: JBe Richmann

Zimmer 330
Telefon 336

18. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Kapitalgesellschaften und stillen Gesellschaften mit Kapitalgesellschaften einschließlich
 - a) aa) Streitigkeiten zwischen diesen und ihren gegenwärtigen oder früheren Organen, auch soweit das Anstellungsverhältnis betroffen ist und darüber hinaus soweit der Streit aus der erfolglosen Anbahnung eines solchen sowie aus Vereinbarungen bei Gelegenheit seiner Beendigung entsteht,
 - bb) Streitigkeiten, die im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 135 InsO geführt werden,
wenn das Rechtsmittel sich gegen eine Entscheidung des Landgerichts Bonn oder des Landgerichts Köln richtet,
 - b) Streitigkeiten nach § 20 SchVG,
 - c) Verfahren im Sachgebiet von Ziff. 1, in denen ein Senat des Oberlandesgerichts als Gericht erster Instanz entscheidet
- 2) Ergibt sich im Sachgebiet von Ziff. 1 aus den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit sowohl des 4. als auch des 18. Zivilsenats oder ist die Frage der Zuständigkeit in dem bezeichneten Sachgebiet nicht eindeutig zu beantworten, so ist der 18. Zivilsenat zuständig.
- 3) Beschwerden und die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts (§ 5 FamFG) in Handelsregistersachen (§ 374 FamFG) und unternehmensrechtlichen Verfahren (§ 375 FamFG).
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 18.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Schmidt
 (zugl. Senat für Notarsachen)

stellv. Vors.: Richter am OLG Beumers

Mitglieder: Richter am OLG Beumers
 Richter am OLG Dr. Rensen
 Richter am LG Biermann

Vertretersenat: 4. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 301

Geschäftsstelle: JBe Howag

Zimmer 249 A
Telefon 882

19. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Herstellung, Veräußerung, Wartung, Reparatur oder Gebrauchsüberlassung von Hardware und Software, insbesondere von Computern, auch soweit es sich um Teile von Maschinen und Anlagen handelt, und aus Internet-Verträgen.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 bis 92 c HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften, der Ansprüche aus Verträgen zwischen Vertragshändlern und Unternehmern sowie der Courtagansprüche (einschließlich der Rückforderungsansprüche) von Versicherungsvertretern.
- 3) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 19.
- 4) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen mit dem Ordnungszeichen 19.
- 5) Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 1062 ZPO (Schiedsgerichtssachen).

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Brenner

stellv. Vors.: Richterin am OLG Weber
(zugl. Senat für Notarsachen)

Mitglieder: Richterin am OLG Weber
(zugl. Senat für Notarsachen)

Richter am OLG Dr. Kessen
(zugl. 29. Zivilsenat)

Richterin am LG Koch

Vertreterssenat: 20. Zivilsenat

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: 153

Geschäftsstelle: JBe Schmitz

Zimmer 347
Telefon 358

20. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 4 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Personenversicherungsverhältnissen (insbesondere Lebens-, Unfall-, Kranken-, Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Berufsunfähigkeits[zusatz]- und Restschuldversicherungen) und den sie betreffenden Teilungsabkommen. Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Personenversicherungsverhältnissen, soweit es um Kranken-, Krankentagegeld- oder Krankenhaustagegeldversicherungen geht, werden bis auf Weiteres auf den 9. Zivilsenat abgeleitet.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Maklersachen, wenn sie eine Personenversicherung betreffen und diese nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist. Soweit Berufungen und Beschwerden eine Kranken-, Krankentagegeld- oder Krankenhaustagegeldversicherung betreffen, werden sie bis auf Weiteres auf den 9. Zivilsenat abgeleitet.
- 3) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 20.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Höltje

stellv. Vors.: Richter am OLG Mangan
(zugl. 23. Zivilsenat)

Mitglieder: Richter am OLG Mangan
(zugl. 23. Zivilsenat)

Richter am OLG Metz-Zaroffe

Richterin am OLG Dr. Deuster

Vertretersenate: 19. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
Freitag

Sitzungssaal: 144 (Di.)
148 (Fr.)

Geschäftsstelle: JBe Nöbel

Zimmer 290
Telefon 619

21. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Köln (Abteilungen 300 bis 309, 311, 325 bis 328, 331 bis 334) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Für Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet worden sind oder deren Einleitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragt wurde:

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten anhängig ist oder soweit der Senat nach Ziffer 1) zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache von dem für die Scheidung zuständigen Gericht entschieden worden wäre.

- 3) Entscheidungen nach § 8 IntFamRVG (Antragsablehnung durch die Zentrale Behörde), Beschwerden gemäß § 24 IntFamRVG gegen Entscheidungen nach dem 5. Abschnitt des IntFamRVG (Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses), Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem 6. Abschnitt des IntFamRVG (Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen) sowie Beschwerden gemäß §§ 43 ff. Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) in Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, die dem Amtsgericht Köln nach § 35 AUG zugewiesen sind.
- 4) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 5) Bestimmung des zuständigen Gerichts und Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 159 GVG jeweils in den Fällen, in denen ein Familiengericht beteiligt ist.
- 6) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 21.
- 7) Beschwerden und die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts (§ 5 FamFG) in Personenstandssachen.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Ey

stellv. Vors.: Richter am OLG Frohn

Mitglieder: Richter am OLG Frohn

Richter am OLG Cremer

Richterin am AG Dr. Droste

Vertretersenat: 25. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
Donnerstag

Sitzungssaal: 148

Geschäftsstelle: JBe Lauria

Zimmer 230
Telefon 802

22. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus gewerblichen Miet- und Pachtverhältnissen an Grundstücken und Räumen mit dem Ordnungszeichen 22.
- 2) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 22.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Waters

stellv. Vors.: Richterin am OLG Richter

Mitglieder: Richterin am OLG Richter

 Richter am OLG Menck

 Richterin am OLG Dr. Feix

Vertretersenat: 11. Zivilsenat

Sitzungstage: Mittwoch
 Freitag

Sitzungssaal: 301 (Mi.)
 167 (Fr.)

Geschäftsstelle: JBe Schmitt

Zimmer 330
Telefon 786

23. Zivilsenat (Senat für Landwirtschaftssachen)

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln.

Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Hake (zugl. 24. Zivilsenat)	
stellv. Vors.:	Richter am OLG Mangel (zugl. 20. Zivilsenat)	
Mitglieder:	Richter am OLG Mangel (zugl. 20. Zivilsenat)	
	Richterin am OLG Ahlmann (zugl. 24. Zivilsenat)	
	Richterin am OLG Schwarz (zugl. 24. Zivilsenat)	
Vertretersenate:	2. Zivilsenat	
Sitzungstage:	Dienstag Donnerstag	
Sitzungssaal:	169	
Geschäftsstelle:	JBe G. Sarikaya	Zimmer 290 Telefon 299

Die Tätigkeit in Landwirtschaftssachen hat Vorrang.

Besetzung in Landwirtschaftssachen:

Zu der geschäftsplanmäßigen Besetzung des 23. Zivilsenats treten die bestellten landwirtschaftlichen Beisitzer (8250 - 108).

24. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119 a S. 1 Nr. 1 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Maklersachen, soweit nicht der 9. oder 20. Zivilsenat zuständig ist.
- 2) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit Ansprüche nach dem Widerruf eines Darlehensvertrages wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung geltend gemacht werden, mit den Buchstaben A bis C, E bis J sowie U bis Z.
- 3) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit sie Kapitalanlageberatung und Kapitalanlagevermittlung oder Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts betreffen, die auf Prospekthaftung gestützt werden (Kapitalanlagesachen). Die Zuständigkeit des 9. Zivilsenats und des 20. Zivilsenats für Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit der Vermittlung von oder Beratung beim Abschluss von Versicherungsverträgen bleibt unberührt.
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 24.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Hake
(zugl. 23. Zivilsenat)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Ahlmann
(zugl. 23. Zivilsenat)

Mitglieder: Richterin am OLG Ahlmann
(zugl. 23. Zivilsenat)

 Richterin am OLG Schwarz
(zugl. 23. Zivilsenat)

 Richter am AG Dr. Kerscher

Vertretersenate: 2. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
 Donnerstag

Sitzungssaal: 169

Geschäftsstelle: JBe G. Sarikaya

Zimmer 290
Telefon 299

25. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bergheim, Leverkusen, Köln (nur Abteilungen 310, 312 - 318, 320 - 323, 329) und Rheinbach in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Für Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet worden sind oder deren Einleitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragt wurde:

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten anhängig ist oder soweit der Senat nach Ziffer 1) zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache von dem für die Scheidung zuständigen Gericht entschieden worden wäre.

- 3) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 4) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 25.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Dr. Bömelburg

stellv. Vors.: Richter am OLG Redemske

Mitglieder: Richter am OLG Redemske

 Richterin am OLG Vaaßen

 Richterin am OLG Hodeige

Vertretersenate: 21. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
 Freitag

Sitzungssaal: 151

Geschäftsstelle: JBe Raffelsieper

Zimmer 229
Telefon 881

26. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Düren, Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Für Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleitet worden sind oder deren Einleitung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragt wurde:

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nichtfamilienrechtlicher Art zwischen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind, soweit bei dem Senat eine Familiensache derselben Ehegatten anhängig ist oder soweit der Senat nach Ziffer 1) zuständig wäre, falls der Rechtsstreit als Familiensache von dem für die Scheidung zuständigen Gericht entschieden worden wäre.
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 4) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wegen fehlerhafter Beratung in Familiensachen, soweit das Oberlandesgericht Köln in Familiensachen mit den zugrundeliegenden Verfahren noch nicht befasst war.
- 5) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 26.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Kleine

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Brögelmann

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Brögelmann
Richterin am AG Polep

Vertretersenate: 10. Zivilsenat

Sitzungstage: Mittwoch, Freitag

Sitzungssaal: 148 (Mi.)
169 (Fr.)

Geschäftsstelle: JS.in Heinrichs

Zimmer 257
Telefon 833

28. Zivilsenat

- 1) Rechtsbeschwerden gemäß § 335a Abs. 4 HGB sowie sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Bonn in Verfahren nach § 335a HGB (mit Ausnahme der Kosten- und Gebührensachen).
- 2) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 28.

Vorsitzender: Vizepräsident des OLG Lichtenberg

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Meyer
(zugl. Verwaltung)

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Meyer
(zugl. Verwaltung)

Richterin am OLG Dr. Grau
(zugl. Verwaltung)

Richterin am OLG Keiser
(zugl. Verwaltung)

Vertretersenat: 1. 1. Zivilsenat
2. 8. Zivilsenat

Sitzungstage: Donnerstag

Sitzungssaal: 167

Geschäftsstelle: JBe Schmitz

Zimmer 347
Telefon 358

29. Zivilsenat

Verfahren, in denen die Beteiligten ihr Einverständnis mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung in englischer Sprache erklärt haben (s. allgemeine Bestimmungen Ziffer I 2.6).

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Dr. Morawitz
(zugl. 27. Zivilsenat)

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Kessen
(zugl. 19. Zivilsenat)

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Kessen
(zugl. 19. Zivilsenat)

 Richter am OLG Dr. Hohlweck
(zugl. 13. Zivilsenat)

Vertretersenat: 8. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
 Mittwoch

Sitzungssaal: 169

Geschäftsstelle: JBe Schmitz

Zimmer 347
Telefon 358

2.
Güterrichter

Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG)

1.

Zu Güterichtern werden für das Oberlandesgericht Köln folgende Richterinnen und Richter bestimmt:

Richter am Oberlandesgericht Berghaus (zugl. Koordinator der Güterichter)

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Dinkelbach

Richterin am Oberlandesgericht Richter

Richterin am Oberlandesgericht Thaysen-Bender

2.

Die Güterichter werden den Senaten des Oberlandesgerichts für die dort für eine Güterverhandlung anfallenden Verfahren wie folgt zugewiesen:

1. Zivilsenat	Richterin am OLG Thaysen-Bender
2. Zivilsenat	Richterin am OLG Dr. Dinkelbach
3. Zivilsenat	Richterin am OLG Richter
4. Zivilsenat	Richterin am OLG Richter
5. Zivilsenat	Richter am OLG Berghaus
6. Zivilsenat	Richterin am OLG Richter
7. Zivilsenat	Richterin am OLG Richter
8. Zivilsenat	Richter am OLG Berghaus
9. Zivilsenat	Richter am OLG Berghaus
10. Zivilsenat (Familiensenat)	Richter am OLG Berghaus
11. Zivilsenat	Richter am OLG Berghaus
12. Zivilsenat	Richterin am OLG Thaysen-Bender
13. Zivilsenat	Richterin am OLG Thaysen-Bender
14. Zivilsenat (Familiensenat)	Richterin am OLG Dr. Dinkelbach
15. Zivilsenat	Richterin am OLG Dr. Dinkelbach
16. Zivilsenat	Richterin am OLG Richter
17. Zivilsenat	Richterin am OLG Richter
18. Zivilsenat	Richterin am OLG Richter
19. Zivilsenat	Richter am OLG Berghaus
20. Zivilsenat	Richterin am OLG Dr. Dinkelbach
21. Zivilsenat (Familiensenat)	Richterin am OLG Dr. Dinkelbach
22. Zivilsenat	Richter am OLG Berghaus
23. Zivilsenat (Landwirtschaftssenat)	Richter am OLG Berghaus
24. Zivilsenat	Richterin am OLG Thaysen-Bender
25. Zivilsenat (Familiensenat)	Richterin am OLG Dr. Dinkelbach
26. Zivilsenat (Familiensenat)	Richterin am OLG Dr. Dinkelbach

27. Zivilsenat (Familiensenat)	Richter am OLG Berghaus
28. Zivilsenat	Richter am OLG Berghaus
29. Zivilsenat	Richterin am OLG Thaysen-Bender

3.

Ungeachtet der unter Ziffer 2 geregelten Zuweisung können sich die Parteien einvernehmlich auf die Person eines der gemäß Ziffer 1 bei dem Oberlandesgericht bestellten Güterichter einigen.

4.

Eine Vertretung des Güterichters findet nicht statt. Der zuständige Güterichter kann jedoch in jeder Lage des Verfahrens seine Verhinderung anzeigen. In diesen Fällen wird der nach dem Alphabet nächste Güterichter gemäß Ziffer 1 für das Verfahren zuständig, sofern sich die Parteien nicht einvernehmlich auf einen anderen bestellten Güterichter (s. Ziffer 3) einigen.

5.

Jeder Güterichter bleibt auch nach seinem Ausscheiden als Güterichter für bei ihm anhängige Verfahren zuständig, solange er noch beim Oberlandesgericht tätig ist; er kann das Verfahren aber auch nach Anhörung der Beteiligten an einen anderen Güterichter abgeben.

Geschäftsstelle: Jbe Schmitz

Zimmer 347
Telefon 358

3.
Strafsenate

1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen)

- 1) Revisionen in Strafsachen, Entscheidungen über Anträge nach § 172 StPO, Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die solche Revisionen und Rechtsbeschwerden betreffen, sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in solchen Verfahren, in denen Revision oder Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht eingelegt ist, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehörenden Verfahren.
- 2) Entscheidungen gemäß § 99 BRAGO bzw. §§ 42, 51 RVG mit Ausnahme der Verfahren betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
- 3) Entscheidungen über Anträge nach § 80a Abs. 3 StBerG.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Conzen

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Mertens

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Mertens

Richterin am OLG Boyke

Richterin am OLG Badorff

Vertretersenat: 2. Strafsenat

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 301

Geschäftsstelle: JBe Schulte
JBe Weitz

Zimmer 280
Telefon 320

2. Strafsenat (zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)

- 1) Entscheidungen betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
- 2) Alle nicht dem 1. Strafsenat zugeteilten Strafsachen einschließlich der Entscheidungen über Anträge nach § 121 StPO und der Entscheidungen gem. § 97 BRAGO bzw. § 45 RVG mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehörenden Verfahren.
- 3) Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldsachen.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dreser

stellv. Vors.: Richter am OLG Eckloff

Mitglieder: Richter am OLG Eckloff

Richter am OLG Schreiner

Richterin am OLG Slawik

Richterin am LG Mühleisen

Vertretersenat: 1. Strafsenat

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 167

Geschäftsstelle: JAI Herrmann

Zimmer 280
Telefon 325

4.

**Senate für
Notarsachen
und
Kartellsachen**

Senat für Notarsachen

Disziplinarsachen gegen Notare, Anfechtung von Verwaltungsakten nach der BNotO einschl. der Kostensachen.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Schmidt
(zugl. 18. Zivilsenat)

stellv. Vors.: Vors. Richter am OLG Dr. Thurn
(zugl. 5. Zivilsenat)

Die weitere Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch die Vorsitzenden der übrigen Zivilsenate in der Reihenfolge ihrer Bezifferung beginnend mit dem 1. Zivilsenat.

richterl. Mitglieder: Richterin am OLG Weber
(zugl. 19. Zivilsenat)

Richter am OLG Aps
(zugl. 14. Zivilsenat)

Hinzu treten die von dem Justizminister des Landes NRW ernannten Notarbeisitzer.

Geschäftsstelle: JS.in Heinrichs

Zimmer 257
Telefon 833

Senat für Kartellsachen

Der Senat bearbeitet Kartellsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soweit diese nicht durch die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte vom 07.01.1958 (GVNW. S. 17), zuletzt neu gefasst durch die Verordnung vom 27.09.2005 (GVNW, S. 820), dem Oberlandesgericht Düsseldorf zugewiesen sind.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Nolte

stellv. Vors.: Richterin am OLG Hammer

Mitglieder: Richterin am OLG Hammer

Richter am OLG Büch

Richterin am OLG Chang-Herrmann

Richter am OLG Prof. Dr. Peifer

(alle zugl. 6. Zivilsenat)

Vertretersenat: 3. Zivilsenat

Sitzungstage: Mittwoch, Freitag

Sitzungssaal: 145

Geschäftsstelle: JBe Krieger

Zimmer 278
Telefon 621

Anlage 1:
Zusammensetzung des Präsidiums

Vorsitzende: Präsidentin des OLG Gräfin von Schwerin

Mitglieder: Richterin am OLG Sabine Ahlmann
Richter am OLG Manfred Aps
Richter am OLG Klaus Berghaus
Vors. Richter am OLG Klaus-Michael Conzen
Vors. Richter am OLG Theodor Dreser
Vors. Richterin am OLG Gabriele Ey
Vors. Richter am OLG Thomas Manteufel
Vors. Richter am OLG Dr. Uwe Schmidt
Vors. Richter am OLG Dr. Peter Thurn
Vors. Richterin am OLG Dorothee Wiegelmann

Anlage 2: Zusammensetzung der Personalvertretungen

1. Der Richterrat

VROLG Hubertus Nolte	Vorsitzender
R'inOLG Dr. Andrea Dinkelbach	1. stellv. Vorsitzende
ROLG Michael Frohn	2. stellv. Vorsitzender
ROLG Manfred Aps	
VROLG Dr. Uwe Schmidt	
R'inOLG Dr. Julia Bettina Onderka	
R'inOLG Natascha Badorff	

2. Der Gesamtpersonalrat

JBe (LB 2) Petra Hugel	Vorsitzende
JBe (LB 1) Doris Hempel	1. stellv. Vorsitzende
JBer (LB 2) Michael Lang	2. stellv. Vorsitzender
JBe (LB 2) Mareen Rickal	3. stellv. Vorsitzende
JAF Jutta Dünnes	
JBe (LB 2) Sylke Fitzner	
JBe (LB 1) Claudia Möltgen	
JHS'in Sabine Schafmeister	
JBer (LB 2) Frank Schoenmakers	
JBe (LB 2) Sabine Steiner	
JBe (LB 1) Natascha Barf	
JBer (LB 2) Heiko Gellert	
RBe (LB 2) Dominik Cosack	
JBer (LB 2) Hartmut John	

3. Der Personalrat

JA Gerd Dederichs	Vorsitzender
JBe (LB1) Claudia Möltgen	1. stellv. Vorsitzende
JAF Antje Henges	2. stellv. Vorsitzende
JS'in (b) Sabrina Eilers	
JBe (LB1) Julia Reusch	
JAF Birgit Braun-Näger	
JAI Roland Vedder	

4. Der Personalrat des Zentralen IT-Dienstleisters (ITD)

JBe (LB2) Petra Hugel	Vorsitzende
JBe (LB 1) Doris Hempel	1. stellv. Vorsitzende
RBe (LB 2) Dominik Cosack	2. stellv. Vorsitzende
JAF Jutta Dünnes	
JBer (LB 2) Heiko Gellert	
JBe (LB 2) Mareen Rickal	
JBe (LB 2) Sabine Steiner	
JBe (LB 1) Natascha Barf	
JBe (LB 2) Sylke Fitzner	
JBer (LB 2) Michael Lang	
JBer (LB 2) Hartmut John	
JHS'in Sabine Schafmeister	

**Anlage 3:
Rechtspfleger in Zivil-, Familien- und Strafsachen
(einschl. der Rechtsantragsstelle)**

Endziffern 1, 3 aller Senate

N.N.

Vertreter: Justizinspektorin Gaudian

Endziffern 2, 4 aller Senate

Justizinspektorin Gaudian

(Zimmer 158 A, Tel. 205)

Vertreter: N.N.

Endziffern 0, 5 – 9 aller Senate

Justizinspektorin Menrath

(Zimmer 157, Tel. 398)

Vertreter: Justizinspektorin Gaudian

N.N.

Rechtsantragsstelle

Montag, Mittwoch, Freitag:

Justizinspektorin Menrath

Dienstag:

Justizinspektorin Gaudian

Donnerstag:

N.N.

Vertretung: wechselseitig